

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 6.

Danzig, den 21. Januar

1903.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1 Ueber die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischschau beanstandeten Fleisches ist in früheren Jahren eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, namentlich,

- 1) Runderlaß, die Benutzung der Bestandtheile **trichinienhaltiger Schweine** betreffend, vom 18. Januar 1876 (Min. Bl. f. d. innere Verw. S. 26),
- 2) Runderlasse, die polizeilichen Anwendungen wegen der mit **Finnen** durchsetzten **Schweine** betreffend, vom 16. Februar 1876 (ebenda S. 45) nebst Grundsätzen für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei **finnigen Rindern und Kälbern** vom 18. November 1897 (ebenda Jahrg. 1898 S. 6) und Zusatzerlaß hierzu vom 16. Juni 1898 (ebenda S. 139),
- 3) Runderlaß, betreffend die Genießbarkeit und Verwerthung des Fleisches von **perlsüchtigem** Schlachtvieh vom 26. März 1892 (ebenda S. 191),
- 4) Runderlaß, betreffend die Verwendung von Schweinen, die wegen **Schweinefeuche oder Schweinepest** nothgeschlachtet sind, vom 9. Juli 1894 (ebenda S. 120),

5) Runderlaß, betreffend mit Schinokoffen, Porospermien und multiplen Blutaustritten durchsetztes Fleisch vom 28. Juli 1890 W. d. g. U. M. 6345.

Die in diesen Erlassen aufgestellten Grundsätze stimmen nicht überall mit denen überein, die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Centralbl. f. d. deutsche Reich) f. 1902 Beil. zu Nr. 22) zur Geltung gebracht sind. Auf Anordnung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe werden daher vorstehende Erlasse vom 15. Januar t. J. ab außer Kraft gesetzt. Von diesem Zeitpunkte an treten, soweit eine Fleischschau bereits jetzt besteht, an Stelle derselben nachfolgende Vorschriften:

I. Trichinöse Schweine.

Der ganze Thierkörper, ausgenommen Fett, ist als untauglich zum Genuße für Menschen anzusehen.

Das Fett ist als bedingt tauglich zu betrachten.

II. Finnige Schweine, Rinder und Kälber.

1) Das Fleisch ist zwar tauglich, jedoch als in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt zu erklären, wenn nur **eine** gesundheitsschädliche Finne vorhanden ist und sich, nachdem eine Durchsichtung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von 2 $\frac{1}{2}$ Kilogr. Gewicht vorgenommen ist, weitere Finnen nicht vorfinden.

2) Als untauglich zum Genuße für Menschen ist der **ganze Thierkörper**, ausgenommen Fett, anzusehen, wenn bei dem Vorhandensein gesundheitsschädlicher Finnen das Fleisch mäßig oder verfärbt ist, oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Anzahl der ergiebig und thunlichst in Handtellergröße, besonders auch an den Lieblingsstücken der Finnen anzulegenden Muskelschnitte verhältnißmäßig häufig zu Tage treten, dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

Die finnenfreien Eingeweide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden. Das Fett ist als bedingt tauglich anzusehen.

3) In allen anderen nicht unter 1 und 2 angegebenen Fällen ist das Fleisch finniger Schweine, Rinder und Kälber als bedingt tauglich anzusehen.

Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der finnigen Thiere und das Fett der finnigen Rinder sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind.

III. Tuberkulose.

1) Als **untauglich** zum Genuße für Menschen ist der **ganze Thierkörper** (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweide und den zum Genuß für Menschen geeigneten Theilen der Haut, sowie das Blut) anzusehen, wenn das Thier in Folge Erkrankung an Tuberkulose hochgradig abgemagert ist.

2. Als **untauglich** zum Genuße für Menschen ist der **ganze Thierkörper** (vergl. Nr. 1) ausgenommen Fett anzusehen, wenn Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung besteht und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion

vorhanden sind, welche sich nicht auf die Eingeweide und das Guter beschränken.

3. Als **bedingt tauglich** sind anzusehen:

- a) Das Fett in den Fällen sub Nr. 2,
- b) das ganze Fleischviertel, in welchem sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, soweit es nicht als untauglich anzusehen ist (vergl. Nr. 5),
- c) der **ganze Thierkörper** (vergl. Nr. 1) mit Ausnahme der als untauglich zu erachtenden Theile, wenn Tuberkulose vorliegt, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, sofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
 1. ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden sind oder
 2. Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder Guter vorliegen.

4. **Das Fleisch ist tauglich**, jedoch als in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt zu erklären bei Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder

- a) die tuberkulösen Veränderungen sich nicht blos in den Eingeweiden und im Guter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
- b) die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat.

5. In allen anderen Fällen von Tuberkulose ist das Fleisch als tauglich zu erklären und sind nur die **veränderten Fleischtheile** als **untauglich** zum Genuße für Menschen anzusehen.

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös zu erachten, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen.

IV. **Schweinefeuche (Schweinepest).**

- 1) Als untauglich zum Genuße für Menschen ist der **ganze Thierkörper** (vergl. III Nr. 1) anzusehen, wenn erheblich Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist.
- 2) In anderen Fällen sind **nur die veränderten Fleischtheile** als untauglich zu erachten und ist das Fleisch für bedingt tauglich zu erklären.

V. **Schinokoffen, Wieschersche Schläuche und multiple Blutaustritte.**

- 1) Als **untauglich** zum Genuß für Menschen ist der **ganze Thierkörper** ausgenommen Fett anzusehen, wenn in Folge Durchsetzung mit Wiescherschen Schläuchen das Fleisch wässrig geworden oder auffallend verfärbt ist. Das Fett ist für bedingt tauglich zu erachten.
- 2) Das Fleisch ist tauglich, jedoch als in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt zu erklären, wenn dasselbe mächtig mit Blutungen, Wiescherschen Schläuchen oder Kalkablagerungen durchsetzt ist.

3) Als untauglich zum Genusse für Menschen sind **nur die veränderten Fleischtheile** anzusehen, wenn abgesehen von den Fällen zu 1 und 2 thierische Schmaroker in den Eingeweiden vorhanden sind. Gestattet die Zahl oder Vertheilung der Schmaroker deren gründliche Entfernung nicht, so sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmaroker auszuscheiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheits-schädlichen Finnen sind stets zu vernichten.

VI. Das als bedingt tauglich erkannte Fleisch ist zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht, wenn es der nachstehend vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist.

1) Das Fett durch Ausschmelzen: in den Fällen I, II 2, III 3a, V 1.

2) Das Fleisch und das Fett

a) durch Kochen oder Dämpfen:

bei Tuberkulose in den Fällen sub III 3 b und c,

b) durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln:

1. bei Schweinefleuche und Schweinepest in den Fällen sub IV 2,

2. bei Finnen der Schweine in den Fällen sub II 3,

c) durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen:

bei Finnen des Rindviehs in den Fällen sub II 3.

An Stelle des Kochens oder Pökeln kann für Fett das Ausschmelzen treten.

VII. Die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genusse für Menschen (VI) hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1) Das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C erwärmt worden ist.

2) Das Kochen des mit thierischen Schmarokern durchsetzten Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt. Das Fleisch von Thieren, welche mit pflanzlichen Schmarokern (Insektenskeimen) behaftet sind, ist in Stücken von nicht über 15 Centimeter Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten.

3) Das Dämpfen des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schichten, nachweislich 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C ausgesetzt gewesen ist, oder wenn das in nicht über 15 Centimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei 1½ Atmosphären Ueberdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine röthliche Farbe nicht mehr besitzt.

4) Behufs Pökeln ist das Fleisch in Stücke von nicht über 2½ Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in

eine Lase von mindestens 25 Gewichtstheilen Kochsalz auf 100 Gewichtstheile Wasser zu legen. Diese Pökellung hat mindestens drei Wochen zu dauern.

Wenn die Pökellase mittelst Lasespritzen eingespritzt wird, genügt ein 14 tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrolle.

- 5) Die Durchkühlung des Fleisches zum Zwecke der Abtödtung der Rinderrinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frischerhaltung des Fleisches ermöglichen.

VIII. 1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichtheile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

- 2) Wo ein derartiges Verfahren unthunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben thunlichst an Stellen, welche von Thieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenem Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlentheerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

- 3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit thierischen Schmarozern durchsetzte Fleischtheile sind jedoch stets nach Vorschrift der Abs. 1 und 2 trichinöses Fleisch nur nach Maßgabe des Abs. 1 unschädlich zu machen.

IX. Hinsichtlich des als in seinem Nahrungs- und Genußwerth für herabgesetzt erklärten Fleisches (II 1, III 4, V 2) verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Wo Freibänke bestehen, darf es nur auf diesen feilgeboten werden, im übrigen darf der Vertrieb desselben nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen. Hierzu können bis auf weiteres noch die durch § 21 der Anweisung betreffend die Anstellung und die Obliegenheiten der Schlachtviehbeschauer vom 18. Mai 1896 (A. Bl. S. 195) angeordneten Minderwerthstempel verwendet werden. Nach dem 1. April 1903 treten Bestimmungen des Bundesraths betreffend die Kennzeichnung des Fleisches in Kraft, ebenso die übrigen Vorschriften für die Beurtheilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

Danzig, den 27. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung

F o r n e t.

Ich bringe die vorstehenden Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntnis und erfuche die Herren Amtsvorsteher die Vorschriften wegen unschädlicher Beseitigung des zum menschlichen Genuß untauglich befundenen Feisches und wegen der Verwertung des nur als bedingt tauglich befundenen Feisches zu beachten.

Die Fleischbeschauer weise ich an, genau nach den angegebenen Vorschriften bei der Beurteilung der von ihnen untersuchten Schlachttiere zu verfahren.

Bis zum 1. April d. Js. können für die Kennzeichnung des Fleisches die bisherigen Stempel verwendet werden, von da ab treten die Stempelungsvorschriften des Bundesrats, §§ 42 bis 44 der Ausführungsbestimmungen A vom 30. Mai 1902 in Kraft.

Danzig, den 14. Januar 1903.

Der Landrat.

2 Der Herr Minister des Innern hat angeordnet, daß die behufs der Ersatzwahl eines Abgeordneten für den 2. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Danzig erforderlichen Ergänzungswahlen der Wahlmänner am 30. Januar cr. stattfinden soll, und bestimme ich hierdurch gemäß § 10 des Wahlreglements vom 18. September 1893, daß diese Ergänzungswahlen der Wahlmänner in den betreffenden Urwahlbezirken des Kreises Danziger Höhe am 30. Januar um 2 Uhr Nachmittags zu beginnen hat.

Die Nachweisung der gewählten Wahlmänner ist in dem Kreisblatt Nr. 86 a für 1898 veröffentlicht:

Nachstehend bringe ich das Verzeichniß derjenigen Urwahlbezirke des Kreises, in denen jetzt die Ergänzungswahl von Wahlmännern vorzunehmen ist, mit Angabe der zu diesen Urwahlbezirken gehörenden Ortschaften bezw. Ortsteilen, sowie der Abteilungen, welche die Wahlen zu bewirken haben, zur Kenntnis, mache auch den Wahlort und das Wahllokal, sowie den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter bekannt.

Sämtliche Ortsvorstände der in dem Verzeichnis aufgeführten Ortschaften beauftrage ich, in ihrer Ortschaft sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, daß die Ergänzungswahl der Wahlmänner

Freitag, den 30. Januar d. Js.,

Nachmittags 2 Uhr

stattfindet, dabei auch den Wahlort und das Wahllokal

sowie den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter mitzuteilen, und zugleich alle Urwähler derjenigen Abteilungen welche Ergänzungswahlen vorzunehmen haben, zu dieser Wahl in das Wahllokal zum Wahltermin vorzuladen.

Ueber die erfolgte Bekanntmachung und Vorladung haben die Ortsvorsteher sodann eine Bescheinigung folgenden Inhaltes anzufertigen:

„Es wird hierdurch bescheinigt, daß die sämtlichen Urwähler der Abteilungen in der Ortschaft behufs der Ergänzungswahl von Wahlmännern zum Termin Freitag, den 30. Januar, Nachmittags 2 Uhr, in ortsüblicher Weise vorgeladen worden sind, dabei auch der Wahlort und das Wahllokal, sowie der Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter bekannt gemacht ist.“

N. N. den Januar 1903.

(Siegel)

Der Gemeinde- (Guts) Vorstand.

(Unterschrift)

Diese Bescheinigung ist spätestens am 25. d. Mts. dem Herrn Wahlvorsteher zu übersenden, fehlende Bescheinigungen werde ich kostenpflichtig abholen lassen. Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich deshalb mir davon sofort Mitteilung zu machen, falls ihnen von einer Ortschaft des Urwahlbezirks die Bescheinigung bis zum 26. d. Mts. noch nicht zugegangen sein sollte.

Danzig, den 14. Januar 1903.

Der Landrat.

³ Die in der untenstehenden Nachweisung aufgeführten zu Wahlvorstehern ernannten Herren erhalten von mir die abgeschlossene Abteilungsliste für den Wahlbezirk, sowie ein Exemplar des Wahlgesetzes und des Wahlreglements, ferner ein Formular zur Wahlverhandlung übersendet.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich, die Ergänzungswahl der Wahlmänner in der betreffenden Abteilung am 30. Januar cr., Nachmittags von 2 Uhr

ab vorschriftsmäßig in dem dazu bestimmten Wahllokale abzuhalten.

Ich ersuche, auf die richtige Ausführung des Wahlgeschäfts die größte Sorgfalt zu verwenden und die Bestimmungen in den §§ 12 bis 19 des Wahlreglements genau zu beachten.

Insbondere mache ich darauf aufmerksam, daß der Wahlvorstand **vor** Beginn der Wahlhandlung **zunächst den Wahlvorstand zu bilden hat**, zu welchem ein Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer aus den Urwählern des Bezirks zu ernennen und mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten sind. Darauf hat der Wahlvorsteher die auf die Wahl bezüglichen §§ 18 bis 25 der Wahlverordnung und die §§ 12 bis 22 des Wahlreglements vorzulesen und den erhaltenen Abdruck der Wahlverordnung und des Wahlreglements im Wahllokal zur Kenntnis auszulegen.

Findet in mehreren Abteilungen eine Wahl statt, so wählt die 3. Abteilung zuerst, dann die 2. Abteilung und zuletzt die 1. Abteilung.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß jeder Urwähler die Namen der von ihm zu Wahlmännern gewählten Personen dem Wahlvorstande **mündlich zu Protokoll giebt**. **Wählbar** sind nur stimmberechtigte Urwähler des Wahlbezirks, welche in der Abteilungsliste eingetragen sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Abteilung zu welcher sie gehören. **Gewählt** ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält keiner der Gewählten diese absolute Mehrheit, so kommen diejenigen Personen welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl, und zwar sind wenn nur noch 1 Wahlmann zu wählen ist 2 Personen und wenn noch 2 Wahlmänner zu wählen sind 4 Personen zur engeren Wahl zu stellen. Erst wenn auch bei der engeren Wahl keine Mehrheit für eine Person erzielt werden sollte, so hat der Wahlvorsteher die Entscheidung unter denjenigen Personen, welche gleich viele Stimmen erhalten haben, durch das von ihm zu ziehende Loos herbeizuführen.

Ueber die Wahlhandlung ist eine Verhandlung auf dem dazu erhaltenen Formular aufzunehmen und ist dabei nach dem Inhalte dieses Formulars zu verfahren; diejenigen Stellen welche sich auf die Wahl von solchen Abteilungen beziehen, die jetzt nicht zu wählen haben, sind zu durchstreichen.

Das **Wahlprotokoll** ist nach Beendigung der Wahl von dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern **zu unterschreiben**.

Die Ersatzwahl des Abgeordneten findet am 6. Februar cr. in Danzig statt und ist der königliche Polizeipräsident Wessel hieselbst zum Wahlkommissar ernannt.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich, sofort nach Abhaltung der Wahl die Wahlverhandlung mit der Abteilungsliste und den Bescheinigungen der Ortsvorstände über die geschehene Vorladung der Urwähler zur Wahl, an den Wahlkommissar Herrn Polizeipräsident

Wessel hiersebst einzusenden. Zugleich ist mir der Stand und Wohnort der gewählten Wahlmänn zuteilen.

dessen Stell-

Sollte einer der genannten Wahlvorsteher an der Abhaltung der Wahl ver-
 sein, so ersuche ich die erhaltenen Drucksachen und Listen sogleich an den ernannten
 vertreter zu übergeben und mir davon Mitteilung zu machen.

Die Ortsvorsteher der Ortschaften, welche zu den Wahlbezirken gehören, in denen
 jetzt Wahlmänner zu wählen sind, beauftrage ich, diese Verfügung sofort dem in ihrer
 Ortschaft wohnenden Wahlvorsteher oder stellvertretenden Wahlvorsteher zur Kenntnis
 vorzulegen.

Danzig, den 14. Januar 1903.

Der Landrat.

Verzeichnis

derjenigen Urwahlbezirke im Kreise Danziger Höhe und der Abteilungen derselben, in
 denen jetzt die Ergänzungswahl von Wahlmännern am 30. Januar cr. vorzunehmen ist,
 sowie der Wahlorte und Wahllokale, der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter.

Nr. des Urwahlbezirks	Ortschaften oder Ortsteile, welche zu diesem Wahlbezirk gehören	Abteilung, welche zu wählen hat	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Für welchen früheren Wahlmann und aus welchem Grunde die Wahl stattfindet	Wahlort und Wahl- lokal	Wahl- vorsteher	dessen Stell- vertreter
1	Schellmühl Saspe	I	1	Gutsbesitzer Braun- schweig-Saspe, ver- zogen	Bezirksamt in Saspe	Amtsvor- steher Witt, Saspe	Gemeinde- vorsteher Höberlein, Saspe
3b	Oliva und zwar Kölnner Chaussee, Kirchen- straße, Rosengasse, am Karlsberge, Strauchmühle, Schäfererier Weg, Pulvermühle, Ernstthal, Schwa- benthal	II	1	Kaufmann Kroll- Oliva, verstorben	Hotel Carlsberg in Oliva	Schöffe Geißler, Oliva	Schöffe Senfpiel, Oliva

No.	ab vor abzuhr ^{haften} oder rtsteile, zu welche zu diesem zu Wahlbezirk gehören	Abtheilung, welche zu wählen hat	Zahl der zu wählenden Wahlmänner	Für welchen früheren Wahlmann und aus welchem Grunde die Wahl stattfindet	Wahlort und Wahl- lokal	Wahl- vorsteher	dessen Stell- vertreter
3c	Oliva und zwar Belonker Straße, Belonken, Georgenstraße, Mühlenhof, See- kathen	III II I	1 1 1	Ziegeleibesitzer Brochnom, verstor- ben Rentier Diesend, verstorben Kinderhaus-Inspek- tor Rug, verstorben	Kinder- und Waisen- haus in Belonken	Anstalts- Inspektor Conradski, Belonken	Güter-Ex- peditions- Vorsteher Mucher, Oliva
4	Oberförsterei Oliva mit Freudenthal und Forstort Schä- ferei, Gut Schäferei Gluckau, Matern, Ramkau	III I	2 2	Eigentümer Ptach- Ramkau, verzogen, Amtlicher Wandtke- Ramkau, verstorben Es hatte 1898 keine Wahl stattgefunden	Schule in Gluckau	Guts- besitzer Roemer, Matern	Guts- besitzer Boelke, Schaefererei
6	Hochstrief	II I	1 2	Kasernen = Inspektor Brueß = Hochstrief, verzogen Es hatte 1898 keine Wahl stattgefunden	Restau- rant von Kroll in Hochstrief	Lehrer Stein- brecher in Hochstrief	Schneider- meister Theodor Schulze in Hochstrief
7	Bissau Czapelni Kotoschken Leesen Ellernitz Smengorschin	II	1	Gutsbesitzer Willers- Czapelni, verzogen	Bezirksamt Kotoschken	Ritterguts- besitzer von Rüniker, Kotoschken	Amtsvor- steher Hoene, Leesen
8b	Ziganenberg und zwar Ziganen- bergerfeld, Dorf Ziganenberg,	II	2	Hofbesitzer Zimmer- mann = Duevelkau, verstorben	Restaurant Feyerabend Ziganen- berg, Halbe Allee	Hofpächter Johannes Henn, Ziganen- berg	Hofpächter Max Zimmer- mann, Düvelkau

Nr. des Urwahlbezirks	Ortschaften oder Ortsteile, welche zu diesem Wahlbezirk gehören	Abteilung, welche zu wählen hat	Zahl der zu wählenden Wahlmänner	Für welchen früheren Wahlmann und aus welchem Grunde die Wahl stattfindet	Wahlort und Wahl- lokal	Wahl- vorsteher	dessen Stell- vertreter
8b	Schlappfe, Mulde, Müggenwinkel, Düvellau, Königs- thal	II	2	Anstaltsdirektor Krüger = Koenigs- thal, verstorben			
9	Heiligenbrunn Piezkendorf Müggau	II	1	Ziegeleibesitzer Fabian = Heiligen- brunn, verzogen	Schule in Piezkendorf	Guts- besitzer Bilz, Müggau	Gemeinde- vorsteher Hoyer, Piezkendorf
10	Emaus, Altdorf	III	1	Eigentümer Aka- mizki-Emaus, ver- zogen	Schule in Emaus	Gemeinde- vorsteher Zyburra, Emaus	Gemeinde- vorsteher Wasske, Altdorf
		II	1	Barbier Ammon- Emaus, verzogen			
13	Ohra	III	1	Eigenthümer Groth, Ohra, verzogen	Schule am Schön-	Besitzer Kewold, Ohra	Kaufmann Rockel, Ohra
a	und zwar Lehm- kaule, Schönfelder- weg, Vogelgreif, Wonnebergergrund ein Teil der Korin- tengasse und der Straße jenseits der Radaune	I	1	Besitzer Harder-Ohra verstorben	felder Weg		
13	Ohra	II	1	Kaufmann Tilsner- Ohra, verstorben	evange- lische Schule in	Schöffe Peters	Kaufmann Woelke
b	der andere Teil der Korintengasse und der Straße jenseits der Radaune, das Dorf, die Bollen- kaule ein Teil von Ohraerfeld und von Niederfeld	I	1	Kaufmann Schulz- Ohra, verzogen	Ohra an der Kirche		

Nr. des Urmahlbezirks	Ortschaften oder Ortsteile, in welche zu diesem Wahlbezirk gehören	Abteilung, welche zu wählen hat	Zahl der zu wählenden Wahlmänner	Für welchen früheren Wahlmann und aus welchem Grunde die Wahl stattfindet	Wahlort und Wahl- lokal	Wahl- vorsteher	dessen Stell- vertreter
13 c	Ohra der andere Teil von Ohraerfeld, Neue- welt, Ernsttal, Biehstätte ein Teil von Niederfeld	II	2	Polizei-Sekretär Boehnke-Ohra, ver- zogen Eisenbahn-Sekretär Brendel-Ohra, ver- zogen	Amtslokal in Ohra	Amtsvor- steher Bind	Schöffe Ortmann
14	Kowall Bankau Loebkau Jenkau	II	1	Hofbesitzer Sieg- Loebkau, verstorben	Gutsamt Bankau	Amtsrat Bieler, Bankau	Amtsvor- steher Bieler, Jenkau
15	Gr. Boelkau Kl. Boelkau Goschin Artschau Vorrenschin	III II I	1 1 1	Fabrikbesitzer Stei- mig-Kl. Boelkau, verzogen Brennereiverwalter Kowarsch = Goschin, verzogen Werksführer Tieze- Kl. Boelkau, ver- zogen	Gutsamt Boelkau Gutsamt Goschin	Ritterguts- besitzer v. Heyer, Goschin	Ritterguts- besitzer Wendt, Artschau
16	Gut Schönfeld Gemeinde Schönfeld Zankenzin Mazkau Guteherberge Scharfenort Nobel	II	1	Lehrer Schochow- Guteherberge, ver- storben	Schule in Schönfeld	Ritterguts- besitzer Senkpiel, Zankenzin	Gemeinde- vorsteher Zanken, Schönfeld
18	Bangschin, Woyanow Zetau, Schwintsch Gischkau	III	1	Inspektor Paw- lowski = Bangschin, verzogen	Bezirksamt in Schwintsch	Ritterguts- besitzer Hoene, Schwintsch	Gemeinde- vorsteher Senkpiel, Gischkau

Nr. des Urmahlbezirks	Ortschaften oder Ortsteile, welche zu diesem Wahlbezirk gehören	Abtheilung, welche zu wählen hat	Zahl der zu wählenden Wahlmänner	Für welchen früheren Wahlmann und aus welchem Grunde die Wahl stattfindet	Wahlort und Wahl- lokal	Wahl- vorsteher	dessen Stell- vertreter
19 a	Praust und zwar die Häuser Nr. 1 bis Nr. 105	III I	1 2	Kaufmann Jacoby- Praust, verzogen Landwirt Viefett- Praust, verzogen Fabrikdirekt. Wiede- mann-Praust, ver- storben	neues Schulhaus in Praust	Amtsvor- steher Rathke, Praust	Gemeinde- vorsteher Würfel, Praust
19 b	Praust und zwar die Häuser von Nr. 106 ab	III	1	Gutsbes. Schlenther- Kleinhof verzogen	altes Schulhaus in Praust	Fabrik- direktor Tschner, Praust	Gutsbesitzer Krueger, Praust- feld
20	Gr. Saalau Al. Saalau Rexin Dissau Johannisthal Gut Wartsch Mallentin	III	1	Förster Nagel- Mallentin, verzogen	Bezirksamt in Dissau	Ritterguts- besitzer Patschke, Dissau	Gutsbesitzer Schmidt, Wartsch
24	Boesendorf Kladau Suckschin Ruffoschin Zippelau	III	1	Pfarrer Stadie- Kladau, verzogen	Schule in Suckschin	Ritterguts- besitzer von Tiedemann Ruffoschin	Gemeinde- vorsteher Hanne- mann, Zippelau
25	Langenau	III II	1 1	Rentier Neumann- Langenau, ver- storben Hofbesitzer Schwarz- Langenau, verzogen	katholische Schule in Langenau	Amtsvor- steher Knoph, Langenau	Gemeinde- vorsteher Wilm, Langenau

4 Ich ersuche diejenigen Personen im Kreise, welche sich im Mobilmachungsfalle als **Krankenpfleger** auf dem Kriegsschauplatze verwenden lassen wollen, sich binnen 8 Tagen bei mir zu melden unter Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Alters und ihrer Militärverhältnisse, sowie, ob, wann und wo sie etwa schon als Krankenpfleger ausgebildet worden sind.

Danzig, den 15. Januar 1903.

Der Landrat.

5 Die Ortsbehörden beauftrage ich von jedem Todesfalle eines Arztes in der Ortschaft sofort unter Angabe des Todestages dem hiesigen Kreisarzte Mitteilung zu machen.

Danzig, den 14. Januar 1903.

Der Landrat.

6 Die Herren Amtsvorsteher weise ich an, bei der Ertheilung von Beurlaubnisscheinen die Vorschriften der Baupolizeiordnung vom 13. Juni 1891, insbesondere auch die Bestimmungen wegen Anlegung der Schornsteine und Feuerstellen sowie der Treppen genau zu beachten.

Danzig, den 15. Januar 1903.

Der Landrat.

7 Die Brustseuche unter dem Pferdebestande des Besitzers Kohbieter zu Kohling, Dirschauer Kreises, ist erloschen.

Danzig, den 16. Januar 1903.

Der Landrat.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

8 Auf Grund der Geschäftsanweisung vom 19. Dezember 1894 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der unterzeichneten Kasse folgende Dienststunden festgesetzt sind:

während der Monate April bis einschließlich September von **8 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags** und während der Monate Oktober bis einschließlich März von **8^{1/2} morgens bis 1 Uhr mittags**.

Geschlossen bleibt die Kasse wegen Revisionen am 18. eines jeden Monats und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, am Werktag vorher, ferner des Jahreschlusses wegen **vom 28. bis 30. April** jeden Jahres.

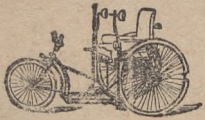
D a n z i g, den 12. Januar 1903.

Königliche Kreis-Kasse.

Nichtamtlicher Teil.

9 Um einem wiederholt auftretenden, ersichtlich tendenziös verbreiteten Gerüchte zu begegnen, erkläre ich, daß ich meine ärztliche Praxis, auch die **a u s w ä r t i g e**, in vollem Umfange weiter fortführe.
Pr a u f t, im Januar 1903. **S.=R. Dr. Wiedemann.**

10



Invaliden = Fahrräder (Krankenselbstfahrer) mit Hand-, Fuß- oder Motorbetrieb, für **Fußgelähmte** jeder Art, ferner Krankensahrstühle für Zimmer und Straße, fabricirt als Specialität:

Louis Krause, Fahrräder = Fabrik, Leipzig = Gohlis 409.

Katalog gratis. ◆●◆ Großes Lager.

